

Einsatz und Schutz

Wie Feuerwehrjugendliche zum Einsatz geführt und versicherungstechnisch behandelt werden – Unterschiedliche Gefahrenbereiche – Arbeitsschutzgesetz kann auch aufgehoben werden

Im Februar diesen Jahres gab das Staatsministerium des Innern Hinweise zur Heranziehung von Feuerwehranwärtern zum Einsatzdienst. Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband informierte ebenfalls Anfang des Jahres über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für die Jugendfeuerwehren Bayerns.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass nach Art. 7 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Feuerwehranwärter bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur zu Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden dürfen, erst ab vollendetem 16. Lebensjahr auch zu Einsätzen der Feuerwehr, dann jedoch ausschließlich außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone. Ergänzend ist in § 18 der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV-V C 53 vom Mai 1989 i. d. F. vom Januar 1997) festgelegt, dass Feuer-

hütungsvorschrift Grundsätze der Prävention GUV-V A1 vom Juli 2004).

Gefahrenbereich

Der Gefahrenbereich ist der Bereich einer Unglücksstelle, in dem Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren oder Schäden an der Umwelt oder Sachgegenständen bestehen oder zumindest zu erwarten sind. Die Abgrenzung der unmittelbaren Gefahrenzone bzw. des unmittelbaren Gefahrenbereichs obliegt verantwortlich dem

Einsatzleiter. Er hat dabei u. a. die Unerfahrenheit der Feuerwehranwärter zu berücksichtigen und die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften besonders sorgfältig zu beachten.

Bei *Brandeinsätzen* ist der Gefahrenbereich in der Regel der Bereich, in welchem Gefahren durch

Atemgifte oder Sauerstoffmangel zu erwarten sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass u. U. einstürzende Gebäudeteile auch einen größeren Bereich erreichen können (Trümmerschatten).

Im *technischen Hilfsdienst* können u. a. folgende Anhaltspunkte zur Festlegung von Bereichen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone dienen:

Bei Einsätzen auf Verkehrswegen sicher abgesperrte Bereiche außerhalb des eigentlichen Unfall- und ggf. Gefährdungsbereichs;

Bereiche, in denen keine Gefahren drohen, z. B. durch Atemgifte, gefährliche Stoffe, radioaktive Stoffe, Elektrizität, Stichflammen und Explosionen, Einstürze, Absturzmöglichkeiten usw.;

Bei Einsätzen an, auf oder in Gewässern nur Bereiche, in denen keine besonderen Gefahren drohen, z. B. durch große Wassertiefen, starke Strömung, Wehre und ähnliche Bauwerke, in Bewegung befindliche große Wasserfahrzeuge usw.

Dem Gefahrenbereich zuzuordnen sind u. a. Sprungtucheinsätze, Retten oder Bergen von Personen, Tieren und Sachen aus umschlossenen Räumen, Absperr- und Sicherungsmaßnahmen auf Verkehrswegen, Arbeiten mit Schneidgerät, Spreizer, Motorsäge, Trennschleifer o. ä., Arbeiten im Bereich austretender brennbarer Flüssigkeiten oder sonstiger gefährlicher Stoffe und im Gefahrenbereich radioaktiver Stoffe sowie Arbeiten unter umluftunabhängigen Atemschutzgeräten.

Arbeitsschutz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) findet bei der Heranziehung von Feuerwehranwärtern zu Einsätzen im Freistaat Bayern keine Anwendung. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG gilt das JArbSchG für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, mit Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind. Beschäftigung in diesem Sinne sind im Grundsatz nur privatrechtliche weisungsgebundene Tätigkeiten, die in persönlicher Abhängigkeit erbracht werden. Öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse werden vom Anwendungsbereich nur erfasst, wenn sie im JArbSchG ausdrücklich erwähnt werden. Dies ist für den Feuerwehrdienst in Freiwilligen Feuerwehren nicht der Fall. Zudem liegt eine Ähnlichkeit mit Dienstleistungen von Arbeitnehmern nicht vor, da im Feuerwehrdienst keine Arbeit im wirtschaftlichen Interesse Dritter geleistet wird,



Jugendfeuerwehrlaute bei einer Ausbildungsveranstaltung.

Aufnahme: Archiv bw.

vielmehr ein freiwilliger Dienst, um anderen Personen in Notlagen zu helfen. Im Gegensatz beispielsweise zum Schleswig-Holsteinischen Brandschutzgesetz erklärt das Bayerische Feuerwehrgesetz das ArbSchG auch nicht entsprechend für anwendbar.

Zwar findet auch auf den Feuerwehrdienst grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz Anwendung, welches auch öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse erfasst. Allerdings kann nach Nr. 1.3 der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern vom 13. Oktober 2000 in der Fassung vom 1. Juni 2010 u. a. bei Einsatzstätigkeiten

der Feuerwehr, die dem Vollzug gesetzlicher Aufgaben dienen, oder für Einsatzvorbereitungstätigkeiten, insbesondere bei Übungen unter Einsatzbedingungen, ganz oder teilweise von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und den darauf gestützten Rechtsverordnungen abgewichen werden. In diesen Fällen sind Sicherheit und Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der Ziele der Arbeitsschutzvorschriften auf der Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbSchG zu gewährleisten, die die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter bei der Beurteilung der Situation vor Ort in ihre bzw. seine Entscheidung einbezieht. □

Nachts im Zeltlager

Wann der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Jugendfeuerwehren in Bayern greift

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband informierte im Februar 2011 in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern und der Jugendfeuerwehr Bayern über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz in Jugendfeuerwehren:

„Der umfassende Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die aktiven Mitglieder der Jugendfeuerwehren.

Die Jugendfeuerwehren sind wesentlicher Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren in Bayern und sorgen durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem Erreichen der Volljährigkeit für hochqualifizierte Nachwuchskräfte.

Neben den feuerwehrtechnischen Ausbildungsveranstaltungen im eigentlichen Sinne und dem Übungsdienst kann auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Jugendordnungen der Feuerwehr (vgl. Muster-Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V.) die Teilnahme an organisierten Freizeitaktivitäten unter Versicherungsschutz stehen. Gemeinschafts-

veranstaltungen im Freizeitbereich dienen der Teambildung und stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl. Sie sind für die Jugendarbeit der Feuerwehren unerlässlich und zielen darauf ab, die Jugendlichen an den späteren Einsatzdienst heranzuführen und ihre körperliche und geistige Eignung weiterzuentwickeln.

Entscheidend für den Unfallversicherungsschutz bei solchen Veranstaltungen sind folgende Voraussetzungen:

Die durchgeführte Freizeitaktivität muss wesentlich dem Hilfeleistungsunternehmen „Feuerwehr“ dienen, d. h. es muss ein angemessener Gemeinschaftszweck im Vordergrund stehen. Die teilnehmenden Kinder sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Altersgrenzen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes werden eingehalten. Der Jugendwart bzw. dessen Stellvertreter führt die Veranstaltung in Abstimmung mit dem Kommandanten durch. Die Veranstaltung steht allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr offen.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ist nach diesen Prämissen insbesondere für folgende Aktivitäten der Jugendfeuerwehr zu bejahen:

Jugendzeltlager

Jugendzeltlager dienen in besonderer Art und Weise der Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Persönlichkeitsbildung der Feuerwehranwärter. Neben der Teilnahme stehen auch die An- und Abreise unter Versicherungsschutz. Eigenwirtschaftliche Verrichtungen (Essen, Waschen, Verrichtung der Notdurft, Schlafen,...) sind grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert, sofern nicht die besonderen Gegebenheiten des Zeltlagers zu Art und Schwere des Unfalls beigetragen haben.

Orientierungsmärsche und (Nacht-)Wanderungen

Diese stehen unter Versicherungsschutz, da einerseits die körperliche Fitness gefördert und andererseits der Orientierungssinn für den späteren Einsatzdienst geschärft wird.

Sportliche Aktivitäten

Zu den versicherten Tätigkeiten zählen u. a. Schwimmen und Laufen (Zirkeltraining), aber auch Ballsportarten wie beispielsweise Fußball, Hand-, Volley-, Basket-, Faust- und Völkerball. Der Sport darf nicht der Erzielung sportlicher Spitzenleistungen dienen, sondern muss dazu geeignet und bestimmt sein, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehranwärter zu fördern. Unschädlich für den Versicherungsschutz ist das Spielen von mehreren Feuerwehrmannschaften gegeneinander. Nicht unfallversichert ist dagegen die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen gegen Mannschaften,

Leistungsprüfungen gehören ebenso wie die Teilnahme an Feuerwehrwettkämpfen zu den versicherten Tätigkeiten von Jugendfeuerwehrlern.

Aufnahme: FF Schwaben.



(Fortsetzung von Seite 89)

welche nicht aus Mitgliedern von Hilfeleistungsunternehmen bestehen und bei denen der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht.

*Feuerwehrwettkämpfe/
Leistungsprüfungen*

Auch die Teilnahme an Leistungsprüfungen und Wettkämpfen (Jugend-Leistungsspange, Jugendflamme,...) stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Darunter fallen auch Veranstaltungen auf europäischer Ebene, sofern sich die einzelne Jugendfeuerwehr hierfür qualifiziert hat und entsandt wurde.

*Kulturelle Veranstaltungen/
Umweltschutz*

Der Besuch eines Feuerwehrmuseums steht ebenso unter Versicherungsschutz, wie die organisierte Teilnahme der Jugendfeuerwehr an Umweltschutzprojekten (z. B. Säuberungsaktionen).

Kirchliche Veranstaltungen

Dienen diese Veranstaltungen der Außendarstellung und der Mitgliederwerbung der Feuerwehr und ist die Teilnahme als Feuerwehrdienst angeordnet, ist auch hier gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben. Hiervon abzugrenzen ist die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen des Feuerwehrvereins (z. B. Fahnenweihe), die ausschließlich aufgrund der Mitgliedschaftspflichten erfolgt.

Reine Freizeitveranstaltungen (z. B. Besuch eines Fußballbundesligaspiels), bei denen andere Beweggründe als der Feuerwehrdienst bzw. die Teambildung im Vordergrund stehen und nur noch ein loser Zusammenhang zum Hilfeleistungsunternehmen Feuerwehr gegeben ist, stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Hier werden die nach einem Unfall ggf. erforderlichen Behandlungskosten einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln von der zuständigen Krankenkasse getragen. In Zweifelsfällen wird eine vorherige Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband empfohlen“. □